

Vorblatt

Problem:

§ 75c Abs. 5 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, legt fest, dass die Landesregierung die Höhe der Landschaftsschutzabgabe gemäß § 75c Abs. 4 NG 1990 mit Verordnung entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen hat, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt.

Anhand der von der Statistik Austria verlautbarten Daten ergibt sich auf Grundlage des VPI 2015 ausgehend vom Juli 2022 (Wert der letzten Festsetzung) bis zum Juli 2024 eine Veränderungsrate von 10,2% und damit eine Steigerung von mehr als 10% seit der letzten Festsetzung, sodass eine Indexanpassung der Landschaftsschutzabgabe von Gesetzes wegen vorzunehmen ist.

Ziel und Inhalt:

Mit dieser Verordnung soll die Landschaftsschutzabgabe entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Lösung:

Novellierung der Verordnung zur Neufestsetzung der Höhe der Landschaftsschutzabgabe

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe soll künftig 0,52 Euro statt 0,48 Euro pro m³ des verwerteten Materials betragen. Gemäß § 75a Abs. 2 NG 1990 fällt die Landschaftsschutzabgabe zu 60% dem Land Burgenland und zu 40% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Landschaftsschutzabgabe für das Land Burgenland mit Mehreinnahmen verbunden sein wird.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es werden keine Regelungen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der XIV. Abschnitt des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, regelt unter anderem die Landschaftsschutzabgabe, Begriffsbestimmungen in diesem Zusammenhang, Abgabepflichtige und weitere damit zusammenhängende Inhalte. § 75c Abs. 4 NG 1990 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2020 legt die Höhe der Landschaftsschutzabgabe mit 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials fest.

§ 75c Abs. 5 NG 1990 legt konkret fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Landschaftsschutzabgabe allfälligen Indexänderungen entsprechend anzupassen ist. Basis ist jeweils der von der Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) verlaubliche VPI 2015. Demnach hat „die Landesregierung [...] durch Verordnung den in Abs. 4 genannten Abgabensatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt. Dabei sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den März 2020 von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015.“.

Dieser Bestimmung folgend wurde die Höhe der Landschaftsschutzabgabe mit LGBl. Nr. 100/2022 auf 0,48 Euro pro m³ des verwerteten Materials angehoben. Grundlage für diese erstmalige Neufestsetzung war gem. § 75c Abs. 5 NG 1990 der für den März 2020 von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).

Bei darauffolgenden Festsetzungen wie der gegenständlichen werden jeweils der Wert der letzten Festsetzung (jeweiliger Juli-Wert des VPI 2015) mit dem für den aktuellen Juli verlaublichen Wert des VPI 2015 verglichen. Damit ist als Basis ein Wert des VPI heranzuziehen, der jedenfalls ausreichend Vorlaufzeit für die Berechnung und Verordnungserlassung gibt; dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der endgültige VPI erfahrungsgemäß erst zwei Monate nach dem jeweiligen Monat zur Verfügung steht. Durch die Heranziehung des Werts der letzten Festsetzung als Basis (Juli-Wert des VPI 2015) und des aktuellen Juli-Werts des VPI 2015 wird eine größtmögliche Vorhersehbarkeit für Normunterworfenen und den Ordnungsgeber hinsichtlich einer potentiellen Erhöhung der Abgabe gewährleistet. Beträgt die Änderung mindestens 10% (>10), so hat die Landesregierung die Höhe der Landschaftsschutzabgabe mit Beginn des kommenden Jahres neu festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1):

Der für Juli 2022 von der Statistik Austria verlaubliche VPI 2015 betrug 121,8. Mit diesem Wert erfolgte die letzte Festsetzung, weshalb dieser als Ausgangswert für die gegenständliche Neufestsetzung heranzuziehen ist. Der für Juli 2024 verlaubliche VPI 2015 beträgt 134,2. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine Veränderungsrate von 10,2%. Somit beträgt die Steigerung seit der letzten Festsetzung mehr als 10%, also eine Überschreitung des in § 75c Abs. 5 NG 1990 festgelegten Schwellenwerts. In absoluten Zahlen errechnet sich ausgehend vom Basiswert von 0,48 Euro ein Wert von 0,5289 Euro. Gemäß § 75c Abs. 5 zweiter Satz NG 1990 sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden.

Der nächste Vergleich hat im Jahr 2025 zwischen dem Wert der letzten Festsetzung (der für Juli 2024 verlaubliche VPI 2015) und dem dann „aktuellen“ Juli-Wert (der für Juli 2025 verlaubliche VPI 2015) zu erfolgen. Beträgt die Änderungsrate mehr als 10%, ist neuerlich eine Anpassung der Höhe der Landschaftsschutzabgabe vorzunehmen. Beträgt die Änderungsrate maximal 10%, so hat der nächste Vergleich im Jahr 2026 zwischen dem für Juli 2024 verlaublichen VPI 2015 und dem für Juli 2026 verlaublichen VPI 2015 zu erfolgen, und so weiter.

Zu Z 2 und 3 (§ 2):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten. Gemäß § 75c Abs. 5 NG 1990 hat die Landesregierung den Abgabensatz gemäß Abs. 4 zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen.